



Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Gebührentarif

vom 12. August 2015

mit Nachtrag vom 8. Dezember 2022

10.10.013

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Kontrollen Öl- und Gasfeuerungen	3
Art. 2	Administrationsgebühr für Servicefachfirmen	3
Art. 3	Kontrollen Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW	3
Art. 4	Mehrwertsteuer	3
Art. 5	Verfügungen, Entscheide	4
Art. 6	Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 7	Inkrafttreten	4

Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Gebührentarif

Der Stadtrat Gossau erlässt gestützt auf Art. 2 lit. h des Reglements „Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen“ vom 7. September 2010 sowie Art. 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) als Gebührentarif:

Art. 1

Kontrollen Öl- und Gasfeuerungen

Einstufige Brenner bis 70 kW Kesselleistung	CHF	90
Zweistufige Brenner sowie einstufige Brenner mit mehr als 70 kW Kesselleistung	CHF	120
Modulierende Brenner	CHF	150
Zuschlag für Rechnungsstellung	CHF	10

Art. 2

Administrationsgebühr für Servicefachfirmen

Pro kontrollierte Feuerungsanlage	CHF	30
-----------------------------------	-----	----

Die Administrationsgebühr wird der Servicefachfirma in Rechnung gestellt.

Art. 3

Kontrollen Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Visuelle Kontrolle		
Abnahme und Erstkontrolle, Routinekontrolle, Nachkontrolle	CHF	40
Asche-Schnelltest	CHF	110

Kontrolle von messpflichtiger Holzfeuerungsanlage Pro Anlage	CHF	275
---	-----	-----

Erste Kontrollen, Zwischenkontrollen und Nachkontrollen, für die ein besonderes Verfahren erforderlich ist, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Zuschlag für Rechnungsstellung	CHF	10
--------------------------------	-----	----

Art. 4

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren nicht enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 5

Verfügungen, Entscheide

Für Verfügungen und Entscheide gilt der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5).

Art. 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gebührentarif „Luftreinemassnahmen bei Feuerungen“ vom 5. Mai 2010 wird aufgehoben.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 8. Dezember 2022.

Stadtrat

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin